



Turnverein Erkelenz 1860 e.V.

Triathlonabteilung

Abteilungsordnung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Abteilung führt den Namen "Turnverein Erkelenz 1860 e.V. Triathlonabteilung". Sie hat ihren Sitz in Erkelenz.
- (2) Die Abteilung ist geführt beim Westdeutschen Triathlonverband.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Zweck der Abteilung ist die Pflege des Triathlonsports.
- (2) Die Aufgaben sind, die Mitglieder der Triathlonabteilung in ihren sportlichen Disziplinen zu unterstützen sowie die Förderung des Breiten-/ und Leistungssportes im Triathlonbereich.
- (3) Jedes Mitglied der Triathlonabteilung, das an Wettkämpfen teilnimmt, muss im Besitz eines gültigen sportärztlichen Zeugnisses sein. Dieses Zeugnis darf nicht älter als ein Jahr sein.
- (4) Die Abteilung ist ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder verfolgen keine wirtschaftlichen Interessen zum Eigennutz. Mittel, die der Abteilung zur Verfügung gestellt werden, dürfen nur für diese selbst verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Abteilung. Keine natürliche oder juristische Person darf durch zweckfremde oder verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Turnverein Erkelenz 1860 e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Abteilung kann jede natürliche oder juristische Person werden.
Zu den natürlichen Personen gehören:
 - 1.) Kinder und Jugendliche
 - 2.) aktive Mitglieder
 - 3.) passive Mitglieder
- (2) Die Aufnahme in die Abteilung muss schriftlich beantragt werden. Bei Minderjährigen muss der Aufnahmeantrag das Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters enthalten.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand des ETV entscheidet über den Aufnahmeantrag auf Empfehlung des Abteilungsleiters. Sofern der Abteilungsleiter seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann, tritt automatisch die in dieser Abteilungsordnung vorgesehene Vertretungsregelung zum Zeitpunkt des Ereignisses in Kraft.
- (4) Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung des ETV und die Abteilungsordnung an.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist in der Satzung des ETV unter § 6 Abs. 1 und 2 geregelt.
- (2) Die Abteilung ist berechtigt, einen zusätzlichen Wettkampfsportbeitrag von denjenigen Mitgliedern zu erheben, die an einem gesonderten Übungsbetrieb teilnehmen.
- (3) In der Abteilungsversammlung wird die Höhe des Wettkampfsportbeitrages ihrer Mitglieder bestimmt.
- (4) Der Startpass DTU kann über den sportlichen Leiter beantragt werden. Die entstehenden Kosten muss der/die Antragsteller/in selber tragen.



Turnverein Erkelenz 1860 e.V.

§ 5 Organisation

- (1) Die Abteilung führt eine spartenbezogene Mitgliederliste.

§ 6 Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung. Sie wird mindestens einmal im Jahr innerhalb der ersten 3 Monate des Kalenderjahres vom Abteilungsvorstand einberufen.
- (2) Für die Abteilungsversammlung gilt § 9 Abs. 3 bis 7 der Satzung des ETV.
- (3) Der Abteilungsversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - 1.) Änderung der Abteilungsordnung
 - 2.) Festlegung des Wettkampfsportbeitrages
 - 3.) Wahl des Abteilungsvorstandes
 - 4.) Entgegennahme der Geschäftsberichte
 - 5.) Entlastung des Abteilungsvorstandes
 - 6.) Beschlussfassung über alle Anträge zur Abteilungsversammlung, soweit sie die Abteilung betreffen
 - 7.) Auflösung der Abteilung



Turnverein Erkelenz 1860 e.V.

§ 7 Abteilungsvorstand

- (1) Der Abteilungsvorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - 1.) Abteilungsleiter/in
 - 2.) stellv. Abteilungsleiter/in
 - 3.) sportlicher Leiter/in
 - 4.) Pressewart/in
 - 5.) Kassenwart/in
 - 6.) Beisitzer; wird vom Abteilungsvorstand mehrheitlich bestellt.
- (2) Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Hierbei werden in den Jahren mit gerader Jahreszahl,
Abteilungsleiter/in, Pressewart/in und Kassenwart,
in den Jahren mit ungerader Jahreszahl,
stellv. Abteilungsleiter/in und sportl. Leiter gewählt.
- (3) Stimmberechtigt in den Organen und Gremien der Abteilung sind:
 - jedes Mitglied der Abteilung Triathlon, das das 16. Lebensjahr vollendet hat sowie
 - bei Mitgliedern unter 16 Jahren einer der gesetzlichen Vertreter
- (4) Aufgaben der Vorstandsmitglieder:
 - 1.) Abteilungsleiter/in vertritt die Abteilung nach innen und zum Gesamtverein, regelt den Schriftverkehr und ist allein zeichnungsberechtigt. Nur im Verhinderungsfall sind der/die Stellvertreter/in zusammen mit dem/der Kassenwart/in zeichnungsberechtigt.
 - 2.) stellv. Abteilungsleiter/in vertritt den/die Abteilungsleiter/in, übernimmt organisatorische Aufgaben.
 - 3.) sportl. Leiter/in berichtet intern über die Wettkampfergebnisse; organisiert das Training und die Teilnahme an Wettkämpfen; erstellt die wöchentlichen Trainingspläne und unterhält die Kontakte zu anderen Vereinen, um die sportliche Weiterentwicklung der Triathlonabteilung des ETV zu gewährleisten.



Turnverein Erkelenz 1860 e.V.

- 4.) Pressewart/in führt die Protokolle der Abteilungsversammlungen und die Protokolle der Sitzungen des Spartenvorstandes; unterhält die Kontakte zu den öffentlichen Medien; erledigt die sonstige Öffentlichkeitsarbeit und berichtet nach außen über die Geschehnisse (Wettkampfteilnahmen und -ergebnisse) und pflegt die spartenbezogene Internetseite.
 - 5. Kassenwart/in plant den Abteilungsetat; spricht größere, geplante Ausgaben mit der Hauptkasse ab; ist Ansprechpartner/in für die Hauptkasse und sorgt für die zeitnahe Übergabe/Weiterleitung von erhaltenen Rechnungen
 - 6.) Beisitzer unterstützen die Abteilungsvorstandsmitglieder.
- (5) Der Abteilungsvorstand trifft sich mindestens 2x pro Kalenderjahr zu einer gesonderten Sitzung. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Abteilungsleiter. Im Verhinderungsfall greift die Vertretungsregelung.
- (6) Der Abteilungsvorstand hat folgende gesonderte Aufgaben:
- 1.) Entscheidungen über alle Belange der Abteilung
 - 2.) Vorbereitung zur Beitragserhebung
 - 3.) Etataufstellung für das folgende Kalenderjahr
 - 4.) Organisation des Trainings- und Wettkampfbetriebes
 - 5.) Verpflichtung von Trainern und Übungsleitern unter Berücksichtigung der genehmigten Etatansätze
 - 6.) Überwachung des Zahlungsverkehrs mit der Hauptkasse
 - 7.) Entscheidung über Disziplinarmaßnahmen
- (7) Der Abteilungsvorstand ist berechtigt, für außergewöhnliche Veranstaltungen ein Organisationskomitee zu berufen. Die Befugnisse dieses Komitees werden durch den Spartenvorstand festgelegt, wobei sie die des ETV-Vorstandes nicht überschreiten dürfen.



Turnverein Erkelenz 1860 e.V.

(8) Vertretungsregelung des Spartenvorstandes:

Folgende Vertretungsregelung wurde sowohl intern als auch für das Erscheinungsbild nach außen hin beschlossen:

Verantwortlicher:	Vertreter:
Vorsitzender:	1. stellv. Vorsitzende/r
	2. sportl. Leiter/in
	3. Pressewart/in
stellv. Vorsitzende/r:	1. Vorsitzende/r
	2. sportl. Leiter/in
	3. Pressewart/in
sportl. Leiter:	1. Vorsitzende/r
	2. stellv. Vorsitzende/r
	3. Pressewart/in
Pressewart:	1. stellv. Vorsitzende/r
	2. sportl. Leiter/in
	3. Vorsitzende/r
Kassenwart/in:	1. sportl. Leiter/in
	2. stellv. Vorsitzende/r
	3. Pressewart/in

Diese Vertretungsregelung kann nur durch eine Vorstandssitzung neu definiert werden.



Turnverein Erkelenz 1860 e.V.

§ 8 Abteilungsordnungsänderungen

- (1) Auf vorgesehene Abteilungsordnungsänderungen muss in der Einladung zur Abteilungsversammlung mit vollem Wortlaut der geplanten Änderung hingewiesen werden.
- (2) Abteilungsordnungsänderungen können nur von der Abteilungsversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Die Vertretungsregelung innerhalb des Spartenvorstandes obliegt allein der Entscheidungsgewalt der amtierenden Vorstandsmitglieder und bedarf keiner Zustimmung / Genehmigung durch die Abteilungsversammlung.
- (4) Schriftliche Änderungsanträge können von den stimmberechtigten Mitgliedern der Triathlonabteilung jederzeit an den Spartenvorstand gerichtet werden.

Eingehende Änderungswünsche werden in der einmal jährlich stattfindenden Abteilungsversammlung vorgestellt, diskutiert und entschieden.

Einsendeschluss für Änderungsanträge ist 1 Monat vor Durchführung der Jahresabteilungsversammlung, deren Termin rechtzeitig bekannt gegeben wird.

§ 9 Auflösung der Abteilung

- (1) Die Auflösung der Abteilung kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Abteilungsversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung der Abteilung fällt das Spartenvermögen der Triathlonabteilung dem Hauptverein (ETV) zu.



Turnverein Erkelenz 1860 e.V.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Abteilungsordnung tritt durch Beschluss der Vorstandversammlung vom 27.01.2017 in Kraft und ersetzt die Version vom 03.06.2016

Erkelenz den, 27.01.2017

Vorsitzender: Paul Merchlewitz

stellv. Vorsitzende: Ralf Laermann

sportl. Leiter: Daniel Rehse

Kassenwart: Wolfgang Husemann

Pressewartin: Ute Holt
